

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -  Dezernat V                      Amt 51	<b>Drucksache</b> DS0768/03	<b>Datum</b> 18.11.2003
--	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	25.11.2003		X	X		

<b>beschließendes Gremium</b> Jugendhilfeausschuss	11.12.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

<b>beteiligte Ämter</b> 30	Beteiligung des RPA KFP	Ja	Nein
			[X] [X]

**Kurztitel:**

Ablehnung als Träger der freien Jugendhilfe

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Antrag der gemeinnützigen GmbH "Mandala Kinderbetreuung" gemäß § 75 KJHG als freien Träger der Jugendhilfe ab.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

<b>Federführendes Amt</b>	Sachbearbeiter 51.5 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL
---------------------------	--	-----------------

<b>Verantwortlicher Beigeordneter</b>	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

**Begründung**

Die Begründung für die Ablehnung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem Bescheidentwurf zu entnehmen.

**E n t w u r f**

Datum

Mandala  
Kinderbetreuung gGmbH  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Frau Rondio

-Antragstellerin-

**gegen**

die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

**wegen      Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe**

hat der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg am ..... durch den  
Vorsitzenden ..... beschlossen:

**Die von der Antragstellerin am 01.07.2003 beantragte Anerkennung als freier Träger der  
Jugendhilfe ist abzulehnen.**

**Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.**

**Begründung**

Mit Schreiben vom 01.07.2003, eingegangen im Jugendamt am 07.07.2003, beantragte die  
Antragstellerin die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Auf das Anhörungsschreiben  
gem. § 24 SGB X wurde von Seiten der Antragstellerin, auch unter Fristsetzung, nicht reagiert.

**I.**

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im  
§ 75 (1) SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen  
anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht  
unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Antragstellerin ist gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII frühestens mit Aufnahme in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung (IV. Quartal 2002) auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

Die Gründung und notarielle Beurkundung der gGmbH der Antragstellerin erfolgte am 14.05.2002.

Aus § 2 Satz 2 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages geht hervor, dass die Tätigkeit der Gesellschaft **ausschließlich** und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung dient.

Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte mit Datum 29.05.2002. Somit erfolgte die Entscheidung über die Aufnahme der Antragstellerin in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung zur Vorhaltung notwendiger Kindertagesstättenplätze in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht vor dem IV. Quartal 2002.

Die Voraussetzung des § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist somit zwar ebenfalls erfüllt. Jedoch erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Auf der Grundlage des im Jugendamt vorliegenden Vermerkes vom 27.05.2003 über die zwischen Ihnen und dem Landesjugendamt erfolgte Beratung vom 26.05.2003 und der damit verbundenen fachlichen Einschätzung durch das Landesjugendamt und aus den dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen sowie Ihrer Argumentation kann die Landeshauptstadt Magdeburg nicht ableiten, dass Sie diese Voraussetzungen zufriedenstellend erfüllen. Wenn das Landesjugendamt eine "lückenhafte Fachkompetenz" feststellt und diese in Verbindung mit der pädagogischen Konzeption bringt, lässt dies zur Zeit eine Anerkennung nicht zu.

Ein Nachweis dafür, dass sich die oben zitierte „lückenhafte Fachkompetenz“ positiv verändert hat liegt dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg in Form einer qualitativen Überarbeitung der Konzeption nicht vor.

Zweifel an der Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bestehen nicht.

## **II.**

Einen gesetzlichen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII besteht nicht. Voraussetzung hierfür wäre, dass Sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen sind.

Dieser Anspruch besteht nicht, da von einer Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe sowie einer dreijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 des § 75 SGB VIII nicht ausgegangen werden kann.

Wie zuvor dargestellt, erfolgte die Bestätigung der Gemeinnützigkeit erst mit Eintrag ins Handelsregister als gGmbH zum 29.05.2002.

**Eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII kommt nicht vor dem 29.05.2005 in Frage.**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die

Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen eigenen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 Achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darstellt.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches.

Dort heißt es in Absatz 1 “Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger ... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet”

Die Kooperation der Antragstellerin mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund seines Wirtschafts- und Finanzgebarens durch die

- Aufnahme von Kindern über die gültige Betriebserlaubnis (Kapazitätsgenehmigung) hinaus,
- Anmietung von Räumlichkeiten
- zu beiden Sachverhalten fehlenden vorherigen Absprachen mit dem Zuwendungsgeber

stehen im Widerspruch zur Forderung nach §§ 4, 74 (1) und 80 SGB VIII.

Entsprechend der Kommentierung und Rechtsauslegung im Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII zu § 4 (1) in Verbindung mit 74 (2) SGB VIII (3. Auflage 1998 S. 112/113 und 565) geht der Gesetzgeber davon aus, dass in einem partnerschaftlichen Umgang zwischen öffentlichen und freien Trägern bereits im Verfahren der Erstellung von Jugendhilfeplänen eine gegenseitige Abstimmung und Berücksichtigung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII erforderlich ist.

**Auf der Grundlage der zur Zeit fehlenden Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 (1)3 und des § 75(2) wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe abgelehnt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.